

Gewürfelte richterliche Urteile? Verankerung und der Einfluss von rechtlich irrelevanten Informationen auf Gerichtsentscheidungen

Jorge Guerra González
März 2020

[Judges playing dice when sentencing? Anchoring and the influence of legally irrelevant information on court decisions]

Jorge Guerra González
March 2020

Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht
Leuphana Paper Series in Sustainability and Law

Nr. 23 / No. 23

<http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht/publikationen/schriftenreihe-nachhaltigkeit-recht.html>

ISSN 2195-3317

Gewürfelte richterliche Urteile? Verankerung und der Einfluss von rechtlich irrelevanten Informationen auf Gerichtsentscheidungen

Jorge Guerra González*
März 2020

Zusammenfassung:

[Die Realität erlaubt es nicht, dass man sie zuverlässig bzw. objektiv bewertet – naturalistischer Fehlschluss. Und doch müssen wir Entscheidungen unter dieser Unsicherheit treffen, und Bewertungen abgeben (Noten, Gesundheitszustand, Gerichtsurteile). Ohne Orientierung, Referenzen, oder einen Anker, an die eine Bewertung angelehnt werden kann, wäre sie nicht möglich. Wegen dieser deontologischen Referenzlosigkeit kann man einen Einfluss auf menschliche Entscheidungen ausüben – auch auf Gerichtsentscheidungen. Experimente zeigen, dass das Würfeln vor einer Entscheidung – auch bei Gerichtsentscheidungen – signifikanten Einfluss auf die Entscheider und deren Entschlüsse haben kann – selbst bei Strafrichtern. Insofern macht es Sinn, sich Gedanken darüber zu machen, wie die Verankerungs-/Anpassungs-Heuristik begrenzt werden könnte.]

Schlüsselwörter: [Verankerung, Anpassung, Heuristik, Urteilsfehler, Psychologie der Entscheidung, Entscheidungen unter Unsicherheit/Ungewissheit, Gerichtsentscheidungen]

Abstract:

[Reality does not allow to be assessed in a reliable or objective manner – naturalistic fallacy. Nevertheless we have to take decisions under risk and proceed to evaluations (grades, state of health or court sentences). In this case we need orientation, references or anchors for our assessments to lean on. However: due to this deontological lack of references it is possible to influence human decisions – also court decisions. Experiments show that playing dice before decision making – also before decision making at court – will have a significant influence on decision makers and their decisions – even on criminal judges. For this reason it makes sense to think about how this anchoring/adjustment bias may be limited]

Key Words: [Anchoring, Adjustment, Heuristics, Bias, Psychology of Decision-making, Decisions under Risk/Uncertainty]

Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit und Recht

Leitung:
Prof. Dr. *Thomas Schomerus*

Redaktion und Layout:
Dr. *Jorge Guerra González*

Korrespondenz:

Thomas Schomerus, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, C11.219, Universitätsallee. 1, 21335 Lüneburg
Fon +49.4131.677-1344, Fax +49.413.677-7911, schomerus@uni.leuphana.de

Jorge Guerra González, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, C11.208, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Fon +49.4131.677-2082, jguerra@uni.leuphana.de

* Dr. *Jorge Guerra González* ist Dozent und Forscher an der Leuphana Universität Lüneburg.

Der Autor bedankt sich herzlich bei Frau Mirjam Kamal für ausführliche Korrektur und weiterbringende Kommentare.

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG SIE KÖNNEN AUCH DIREKT RELEVANT FÜR DIE GRUNDRECHTE VON MENSCHEN SEIN.....	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
2	EINFÜHRUNG	4
2.1	EINLEITUNG	4
2.2	VERANKERUNG UND ANPASSUNG: EINE ANNÄHERUNG	5
2.3	VERANKERUNG/ANPASSUNG: FACHLICHE EINTEILUNG	6
2.3.1	<i>Heuristiken.....</i>	<i>6</i>
2.3.2	<i>Verankerung/Anpassung: Fehlurteile</i>	<i>8</i>
2.4	VERANKERUNG/ANPASSUNG: IM RECHTSBEREICH	8
3	DER FACHARTIKEL.....	9
3.1	EINLEITUNG	9
3.1.1	<i>Rechtlicher Hintergrund.....</i>	<i>9</i>
3.1.2	<i>Rolle des Strafrechts</i>	<i>11</i>
3.2	DIE STUDIEN: METHODE UND ERGEBNISSE.....	12
3.3	KRITIK	14
4	AUSBLICK.....	15
5	LITERATURVERZEICHNIS	19



1 Einführung

*Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben.
Man muss auch mit der Justiz rechnen¹*

*Truth is stranger than fiction,
but it is because fiction is obliged to stick to possibilities;
truth isn't²*

1.1 Einleitung

Es gilt als sogenannter „naturalistischer Fehlschluss“, wenn aus dem „sein“ ein „soll“ abgeleitet wird. Wir können per se und ohne eine Orientierung nicht wissen, ob etwas „gut“ oder „besser“ ist, als etwas anderes, überhaupt was etwas wert ist. Die Realität gibt es nicht eindeutig her. Bewertungen sind menschliche, gar subjektive Konventionen: so beim Preis einer afrikanischen Holzfigur und die Abschätzung, ob ein gewisser Preis günstig ist, bzw. ob eine Hausarbeit mit einer 1,7 benotet werden soll, oder wie bestimmte Rechtsbegriffe (Menschenwürde, Kindeswohl, Vernunft etc.) in einem konkreten Fall zur Akzeptanz einer Handlung ausgelegt werden sollen. Ohne einen Maßstab sind diese Fragen nicht zu beantworten.

Im Grunde sind die meisten, zumindest die wichtigsten Entscheidungen, welche Menschen im Laufe ihres Lebens treffen, von ähnlichen, wenn nicht tieferen Ungewissheiten geprägt. Weder die Wahrscheinlichkeiten noch die Konsequenzen unserer Entscheidungen sind ausreichend bekannt. Ist der Zustand akzeptabel, wenn diese Ungewissheit allein den Entscheider betrifft – sie würde „zum Leben“ gehören –, so können jedoch die Grenzen der Akzeptabilität überschritten werden, wenn Entscheider in der besagten Unklarheit über das Schicksal anderer Menschen bestimmen sollen. Das Unbehagen könnte sogar größer werden, wenn die Rede von gerichtlichen, gar von strafrechtlichen Beschlüssen ist, denn dadurch darf ein Rechtsstaat die Grundrechte eines Menschen – die Grundlage einer Demokratie – erheblich einschränken. Bei solchen Beschlüssen dürfte für ein demokratisches Verständnis wesentlich sein, zu erfahren, wie die Entscheider – hier: Strafrichter³ – zu ihren Urteilen kommen. Die Frage, wie Entscheidungen unter Ungewissheit getroffen werden, ist somit für einen auf die Demokratie thronenden Rechtsstaat direkt relevant.

Es macht das Ganze nicht einfacher, Entscheidungskriterien festzulegen, die im Grunde „abstrakt“ bleiben müssen, wenn sowohl die Ziele, deren Erreichung man sich mit den Entscheidungen verspricht, als auch die Konsequenzen nicht eindeutig sind; bzw. wenn der Entscheidungsrahmen (inwiefern eine

¹ Dieter Hildebrandt, deutscher Kabarettist, Schauspieler und Moderator (1927–2013).

² Mark Twain (Samuel Langhorne Clemens), US-Amerikanischer Schriftsteller (1835–1910).

³ In der Ausarbeitung wird für einer besseren Lesbarkeit die männlicher Form verwendet. Sie soll ausdrücklich neutral gemeint und alle drei Geschlechtsformen gleichermaßen verkörpern.

Entscheidungsalternative einer gewissen Zielerreichung entspricht) kaum nach objektiven Kriterien festgelegt werden kann.

In der Situation ist eine Operationalisierung der Ziele und der Alternative, oder der Gebrauch von Wahrscheinlichkeiten schlichtweg kaum realisierbar.

Trotzdem müssen solche Entscheidungen getroffen werden. Dafür ist eine Orientierung wichtig. Es ist unverzichtbar zu erfahren, nach welchen Kriterien diese Orientierung in solchen Entscheidungen unter Gewissheit gesucht bzw. gefunden wird. Für den Rechtsstaat ist es wichtig, welche Mechanismen und Leitlinien hinter den Entscheidungen der Richter (aber auch Gesetzgeber, Beamte, etc.) stehen. Es ist nicht wenig im Spiel.

1.2 Verankerung und Anpassung: eine Annäherung

Teilweise basiert Orientierung auf dem Phänomen des „Anchoring/Adjustment“ (Verankerung bzw. Anpassung). Diese Heuristik⁴ wird beim Prozess der Urteilsbildung in einer ungewissen Situation eingesetzt⁵. Es wird von einem *Anker* ausgegangen, ab dem bspw. ein Schätzwert von dem nach oben oder nach unten angepasst wird. Die Wirkung dieser Heuristik ist zumindest instinktiv bekannt – Werbung: „eine Kuba-Reise für „nur“ 1999 Euro“ (nur als Anker – und als Prime); (Strafgerichtsverfahren) Verteidiger und Staatsanwalt, (Parlamentskontrolle) Regierung und Opposition vertreten in ihren Vorschlägen extreme Positionen (jeweilige Anker), etc.

Bemerkenswert kann aber sein, dass der Verankerungsprozess auch jenseits von Bewusstseinsvorgängen verlaufen kann, so dass der Entscheider nicht realisiert, inwiefern seine Entscheidung durch Anker in bspw. Darstellung, Reihenfolge, Betonung, Sprache, Werte, Aussagen, etc. beeinflusst wird. Bsp.: Eine zuverlässige Zahl an einem (manipulierten) Glücksrad hatte einen Einfluss auf die Beantwortung einer darauffolgenden Frage, wie noch der Anteil afrikanischer Staaten bei der UNO sei⁶.

Somit könnten Anker suggestiv unbemerkt eingesetzt werden.

⁴ „Als Heuristik bezeichnet man eine Methode, komplexe Probleme, die sich nichtvollständig lösen lassen, mit Hilfe einfacher Regeln und unter Zuhilfenahme nur weniger Information zu entwirren. In einer komplexen Welt können einfache Faustregel komplexe Probleme ebenso gut oder besser vorhersagen als komplexe regel“ (Prof. G. Gigerenzer, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, zit. in: Scobel 2018, 241). Eine Heuristik ist eine Regel, die den Prozess – nicht nur das Ergebnis – einer Problemlösung beschreibt. Sie ist einfach, weil sie auf evolvierte und erlernte Fähigkeiten zugreifen kann, und sie ist intelligent, weil sie Umweltstrukturen nutzen kann (Gigerenzer/Gaissmaier 2004, 3-4).

⁵ Nach Pfister et. al 2017, 138 ff.

⁶ Tversky/Kahnemann 1974.

Was die Wirkung betrifft, kann der Anker Orientierung (Anpassung an einen Schätzwert) anbieten, aber auch selber als „Prime“ agieren – automatisch assoziierte Konzepte werden im Gedächtnis selektiv aktiviert⁷ – bzw. kann er sogar den Zugang von Informationen beeinflussen⁸.

1.3 Verankerung/Anpassung: fachliche Einteilung

Verankerung/Anpassung sind dem Bereich der Entscheidungstheorie untergeordnet. Es ist kurz zu erwähnen, dass es **Entscheidungen unter Sicherheit** gibt, bei denen die vorhandene Information vollständig ist. Dazu tritt von den Umweltzuständen ein Bestimmtes Ereignis mit Sicherheit auf (Wkt 100%), die anderen nicht (Wkt 0%).

Ebenso gibt es **Entscheidungen unter Unsicherheit**. Diese kann man in zwei unterteilen:

- Entscheidungen unter Risiko: Umweltumstände und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten sind objektiv (z. B. Würfeln, Lotto) oder subjektiv (aufgrund von Schätzungen oder von Vergangenheitswerten) bekannt. $\sum_j w_j = 1$; sowie
- Entscheidungen unter Ungewissheit: Wenn weder Umweltumstände noch deren Eintrittswahrscheinlichkeiten bekannt sind.

Im Fall von Unsicherheit können Menschen wie folgt ihre Entscheidungen treffen⁹:

- + *Probabilistische Wahrnehmung*: Nach dem Verhältnis zwischen distalen Variablen und proximalen Hinweisreizen;
- + *Statistische Kalkulation*: Bayes-Satz – bedingte Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses auf der Basis verfügbarer Information;
- + *Heuristiken*: Anwendung von intuitiven, spontanen Regeln anstatt rationaler Annäherungen oder Methoden (wie Wahrscheinlichkeitstheorien).

1.3.1 Heuristiken

Heuristik kommt aus dem Altgriechischen *εὕρισκειν*, *εὕρισκω*, „finden“ oder „entdecken“¹⁰. Historisch wären die folgenden am Bedeutsamsten¹¹:

⁷ Pfister et. al 2017, 139.

⁸ Englich et al. 2005. Für einen Überblick s. Bahník/Englich/Strack 2017.

⁹ Nach Pfister et. al 2017, 127 ff.

¹⁰ Bekannt ist der Ausdruck: „Eureka!“ (*εὕρηκα* *héurēka*, „Ich habe es entdeckt!“; erste Person singular Indikativ Perfekt Aktiv des Verbes *εὕρισκω*, „entdecken“, dem Archimedes von Syrakus beigegeben wurde.

¹¹ Tversky/Kahnemann 1974; s. Pfister et al. 2017, 134 ff.

- Repräsentativitätsheuristik (*Representativeness*): Es wird nach *geschätzter* Wahrscheinlichkeit nach Ähnlichkeiten zwischen Ereignis/Zustand und seinem Prototyp entschieden¹²;
- Verfügbarkeitsheuristik (*Availability*): Es wird nach *geschätzter* Wahrscheinlichkeit nach Verfügbarkeit von ähnlichen Ereignissen entschieden¹³;
- Verankerung- und Anpassungsheuristik: Gegenstand der vorhandenen Studie.

Dazu sind andere Heuristiken zu erwähnen, wie:

- Steigerung von Engagement (*Commitment*): Ähnlich zum Fehlschluss der gesunkenen Kosten¹⁴ wird die Entscheidung nach den früheren kumulativ investierten Ressourcen gefällt – auch wenn dies nach einer Gewinn/Verlust-Abwägung im gegebenen Zeitpunkt nicht mehr rational vorkommt.
- Vergangenes Verhalten: Es wird angenommen, dass Menschen ähnlich wie in der Vergangenheit entscheiden werden¹⁵.
- Bestätigungsheuristik: Es wird nach Informationen gesucht. Sie werden positiver verarbeitet, wenn sie einer Vorentscheidung der bestimmenden Person entsprechen¹⁶.
- Rückschaufehler (*hindsight bias*): Überschätzung der Fähigkeit, das Auftreten eines Ereignisses vorherzusehen – nachdem es aufgetreten ist¹⁷.
- Versuch- und Irrtum (*try and error*): Es wird agiert, bis man eine Lösung findet, im Prozess wird durch Fehler gelernt, die somit in Kauf genommen werden¹⁸.
- Prävalenzfehler (*base rate neglect*): Er entsteht, wenn Informationen für eine bedingte Wahrscheinlichkeit einer einzelnen Variable und Informationen für die statistische Grundgesamtheit vermischt werden¹⁹.

Heuristiken sollen nicht als Fehlentwicklung angesehen werden. Sie zeichnen evolutiv gesehen einen sinnvollen Weg, um Entscheidungen unter ungewissen Umständen zu treffen. Sie helfen uns, Energie zu sparen, indem sie Orientierung in teilweise sehr komplexen Entscheidungsprozessen und in kurzen Zeiträumen geben.

¹² Tversky/Gilovich 2005.

¹³ Vgl. SchwarzBless et al. 1991.

¹⁴ S. Ting/Wallsten 2011.

¹⁵ Nisbett 2015, 31.

¹⁶ S. Schmittat/Englich 2014.

¹⁷ Vgl. Blank/Fischer/Erdfelder 2003.

¹⁸ Ashby 1960.

¹⁹ Glaser 2019, 293. Vgl. Obrecht/Chesney 2016.

Deswegen werden Heuristiken (“Bauchgefühl”) vom Fachexperten, wie dem Psychologen Prof. Gerd Gigerenzer, als Entscheidungsregel in Situationen besonderer Ungewissheit empfohlen – wenn weder die Akteure noch Alternativen oder deren Wahrscheinlichkeiten bekannt sind²⁰.

Heuristiken haben aber eine Kehrseite. Sie sind anfällig für das Fehltragen – denn unsere Ressourcen (Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Verarbeitungspotenzial, etc.) sind begrenzt und die beschriebenen Umstände bleiben in der Tat unüberschaubar.

1.3.2 Verankerung/Anpassung: Fehltragen

In Bezug auf Verankerung/Anpassung kann diese Heuristik unter anderem zu den folgenden Fehltragen führen:

- 1) Fehleinschätzung: Bsp.: das erwähnte manipulierte Glücksrad, dessen Zahlenergebnis sich unbewusst auf den eingeschätzten Anteil afrikanischer Staaten in der UNO auswirkte;
- 2) Verzerrung der Erinnerung: Bsp.: Die Erinnerung der Antwort auf die Frage nach der geschätzten Länge des Rheins – nachdem man die richtige Antwort erfahren hat, wird sich die Erinnerung mit der Zeit an die richtige Länge anpassen²¹;
- 3) Fehlerhafte oder unzureichende Vorstellung: Bsp.: Bei einer Erklärung zum idealen Gewinn eines Unternehmens wird die Vorstellung des Gewinns unter realen Umständen unzureichend sein²².

1.4 Verankerung/Anpassung: im Rechtsbereich

Heuristiken, auch Verankerung/Anpassung, müssten ebenfalls als menschliches Produkt bei Gerichtsentscheidungen wirken²³. Wie weit der (unbewusste) Verankerungs- und Anpassungsprozess gehen kann, soll der analysierte Aufsatz im nächsten Kapitel zeigen.

Bei rechtlichen Entscheidungen ist anzumerken, dass sie im Namen des Staates getroffen werden. Sie sollen im Allgemeinen nach Gerechtigkeit streben, was das Ziel der konkreten Entscheider sein soll. Richter bspw. sollen gerechte Beschlüsse produzieren. Von möglichen zusätzlichen und privaten Zielen soll hier abgesehen werden. Davon wird hier ausgegangen.

Gerechtigkeit ist dennoch ein (sehr) schwer quantifizierbares Ziel. Selbst eine Definition, egal wie konsensfähig sie sein mag, wird in der Festlegung wenig hilfreich sein, wenn es darum geht, wie eine gerechte

²⁰ Gigerenzer/Selden 2001; s. Gigerenzer/Todd et al. 1999.

²¹ Pfister et. al 2017, 129.

²² Plous 1993, 152.

²³ Diamond 1981; Ebbesen/Konecni, 1981; Hogarth 1971; Partridge/Eldridge 1974

Entscheidung im konkreten Fall auszusehen hat. So besagt die klassische Definition im römischen Recht, auf dem das moderne Recht basiert – “*ius suum cuique tribuere*”: jedem das seine zu geben (Was genau soll jedem gegeben werden?). So auch eine aktuelle Annäherung dazu: “*Justice is what love looks like in public*.” (Dr. Cornel West).

Umso schwerer wird es sicherlich sein, zu quantifizieren, ob bzw. inwiefern eine konkrete Entscheidung zur *Gerechtigkeit* beigetragen hat.

2 Der Fachartikel

2.1 Einleitung

Der Artikel “*Playing Dice With Criminal Sentences: The Influence of Irrelevant Anchors on Experts' Judicial Decision Making*” erschien im *Personality and Social Psychology Bulletin* 32(2): 188-200, March 2006. Sein Research Gate Journal Impact ist aktuell 2.16.

In dem Artikel wird von den Ergebnissen von vier Studien in Sachen Verankerung/Anpassung und Gerichtsentscheidungen berichtet, die von den deutschen Psychologen Birte Englich (Universität Würzburg) (†2019), Thomas Mussweiler (Universität Köln) und Fritz Strack (Universität Würzburg) geleitet wurden.

2.1.1 Rechtlicher Hintergrund

Die Autoren, zum Publikationszeitpunkt alle in Deutschland tätig, haben das deutsche Recht als Hintergrund ihrer Studien verwendet. Das Rechtssystem hinter den Studien zu erwähnen – hier, kontinentales Recht, Statutory Law – ist relevant, da in anderen Ländern (bspw. USA, UK) das rechtliche Verständnis ein anderes ist (bspw. Common Law). Auch wenn die Unterschiede z.B. zwischen Statutory und Common Law durch verschiedene Faktoren mit der Zeit weniger markant wurden, ist es dennoch so, dass Gerichte in Common-Law-Ländern Recht hierarchisch und über die Anwendung des „Precedents“ (vorhergehende Fälle) in ähnlichen Situationen anwenden sollen. Diese Gerichte sind ansonsten relativ frei in der Entscheidungsfindung – der Begriff „Ähnlichkeit“ wird da ausschlaggebend sein. In kontinentalen-Recht-Ländern sollen die Gerichte hingegen die Gesetze anwenden, welche die Legislative (Gesetzgebung) hervorgebracht hat, nur in dem gegebenen gesetzlichen Rahmen dürfen sie (frei) entscheiden.

Dem Beispiel der Studien folgend hat Deutschland Strafgesetze, insbesondere zu erwähnen ist das Strafgesetzbuch. Dort wird ein Rahmen festgelegt, in dem die Entscheidungen des Strafgerichts gefällt



werden dürfen. Die in den Studien vermutlich verwendeten relevanten Paragraphen waren § 177 VI StGB²⁴ (Vergewaltigung) und ggf. § 243 StGB²⁵ (Besonders schwerer Fall des Diebstahls).

²⁴ § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
 1. der Täter ausnützt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
 2. der Täter ausnützt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnützt,
 4. der Täter eine Lage ausnützt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
 2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
 3. eine Lage ausnützt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.
- (6) *In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn*
 1. *der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder*
 2. *die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.*
- (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

²⁵ § 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls

- (1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
 2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
 3. gewerbsmäßig stiehlt,
 4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,



2.1.2 Rolle des Strafrechts

Das Strafrecht ist der Rechtsbereich, der am tiefsten in die Grundrechte der Bürger eines Landes eingreifen darf. Strafrechtsentscheidungen dürfen bspw. die Freiheit eines Menschen sehr stark beschränken. Besondere Garantien sind deswegen notwendig, um (staatliche) Willkür vorzubeugen.

Um zu gerechten Entscheidungen im Strafrecht zu kommen, muss eine Balance von unterschiedlichen Interessen vorgenommen werden. Im Strafrecht wird Gerechtigkeit in der Verfolgung von vier Nebenzielen gesucht: *Sühne* (die schuldige Person wird für das Begehen einer Straftat bestraft); *Allgemeinprävention* (Abschreckung anderer, Straftaten zu begehen); *Individual Prävention* (Schutzfunktion der Strafe, die Gesellschaft ist dann sicherer, wenn der Täter verhindert wird, strafrechtswidrig zu agieren); und *Resozialisierung*.

Insofern haben sich die Autoren der Studie für den Rechtsbereich im Rechtssystem entschieden, der voraussichtlich die strengeren Rahmenbedingungen für ihre Entscheidungen beachten soll. Wenn ein Rechtsbereich im Prinzip für irrelevante Einflüsse abweisend sein sollte, dann das Strafrecht. Wie die Autoren des Fachartikels selbst richtigerweise feststellen:

- Im Strafrecht sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit einer Handlung im Detail reguliert;
- Der Strafraum ist durch den Strafparagrafen begrenzt (zumindest im kontinentalen Recht);
- Rolle, Anwendung und Verwertung der Beweismittel – Gewinnung, Vorstellung, Integrierung – sind ausführlich normiert;
- Die Entscheidungsfindung ist fest strukturiert;
- Die Richter werden für ihre Tätigkeit gründlich vorbereitet;
- Schließlich: Den Richtern ist die Reichweite und Relevanz ihrer Entscheidungen für die Betroffenen – und für die Gesellschaft – bewusst, also man kann von einer erhöhten Aufmerksamkeit bzw. von einem vermehrten Engagement ausgehen.

5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,

6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder

7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.



Dabei ist Verankerung/Anpassung ein robustes Phänomen, das zum Zeitpunkt der Studie auch bei rechtlichen Entscheidungen festgestellt wurde, allerdings in anderen Rechtsbereichen bzw. wo die Mediation – also, das (ggf. Zusammen-) Wirken anderer Faktoren (z.B. Rechtsexpertise) – nicht ausgeschlossen werden konnte²⁶.

Mit den Studien wollten die Autoren untersuchen, ob das Strafrecht, wo die Garantien einer objektiven Entscheidungsfindung aus den genannten Gründen am höchsten sein sollten, gegen rechtsfremde Einflüsse immun wäre.

2.2 Die Studien: Methode und Ergebnisse

Um einer Antwort näher zu kommen, wurden vier Studien konzipiert. Bei den ersten drei ging es insbesondere darum, festzustellen, inwiefern sich ausgebildete Juristen – teilweise Richter bzw. Staatsanwälte mit jahrelanger Erfahrung – in der Urteilsbildung von (völlig) irrelevanten Informationen beeinflussen lassen.

Es war bekannt, dass die Forderung der Staatsanwaltschaft eine Rolle als Anker bei der Beschlussfassung hatte²⁷. Dennoch könnte es sein, dass Staatsanwälte, experte Juristen, die in Deutschland dieselbe Ausbildung haben wie Richter, durch ihre Expertise, und nicht durch den Anker an sich, die gerichtliche Entscheidung beeinflussen konnten.

Bei der ersten Studie werden 42 erfahrene ($M=129,90$ Monate – $SD=105,87$) Juristen (28 m; 23 Richter, 19 Staatsanwälte) von einem Journalisten – also einer im Prinzip fachfremden Person – kurz vor der Beschlussfassung und nach der Entscheidung gefragt, ob sie eher 1 (niedriger) bzw. 3 Jahre (hoher Anker) beantragen würden. Die Teilnehmer haben die Information zu einem Vergewaltigungsfall und dessen Umstände erhalten, den sie für realistisch hielten ($M=7,38$, $SD=1,40$ ($t<1$): egal, welchen juristischen Hintergrund sie hatten, es waren also nicht nur Strafrechtler dabei).

Es könnte auch sein, dass sich die Juristen dachten, der Journalist sei doch rechtskundig – also könnte auch die vermeintliche Rechtsexpertise und nicht der Anker an sich einen möglichen Beeinflussungseffekt hervorrufen. Bei der zweiten Studie machte die Staatsanwaltschaft den Entscheidern Vorschläge. Diese Vorschläge wurden dennoch *ausdrücklich per Zufall* gewählt. Die 39 Teilnehmer, auch erfahrene Juristen, ($M=13,38$ J Arbeitserfahrung; $SD=8,58$) (18 w; 37 Richter, 2 Staatsanwälte) schlüpfen ebenfalls in die Richterrolle. Bei der zweiten Studie ginge es um einen Ladendiebstahl zum 12. Mal. Auch hier wurden die Materialien für realistisch gehalten.

²⁶ Northcraft/Neale 1987; Epley/Gilovich 2001; Englich/Mussweiler 2001.

²⁷ Englich/Mussweiler 2001.



Bei der dritten Studie sollten Bedenken ausgeschlossen werden, dass es den Teilnehmern vielleicht entgangen sein könnte, dass die Vorschläge der Staatsanwaltschaft willkürlich – und dann völlig entscheidungsirrelevant – waren. Die Anker sollen offensichtlich zufällig entstehen.

So sollten die Teilnehmer der dritten Studie – in dem Fall 52 kürzlich graduierte Juristen (28 m) – in dieselbe Situation versetzt werden, wie bei Studie 2, mit einem einzigen Unterschied, nämlich dass die Teilnehmer einen 3- bzw. 9-Monats-Verurteilungsvorschlag der Staatsanwaltschaft mit manipuliertem Würfel *selber* erwürfeln sollten.

Alle drei Studien belegen eindeutig, dass die Anker wirkten, auch wenn sie für die Strafgerichtsentscheidung völlig belanglos sein sollten²⁸. Für den Anker-Effekt spielt es also kaum eine Rolle, ob die Ankerwerte von einem Staatsanwalt, von einem Journalisten oder zufällig entstanden waren²⁹.

Dabei ergab sich keine bemerkenswerte Wirkung, ob die Juristen „vom Fach“ (also hier: Strafrechtler)³⁰ waren, oder ob sie eine langjährige Erfahrung hatten. Insgesamt waren die Teilnehmer zufrieden mit ihren Entscheidungen – umso mehr, vielleicht paradoxerweise, je erfahrener die Juristen waren.

Interessant ist es vielleicht noch hervorzuheben, wie breit die Streuung der Urteile der eigenen Richter war (bspw. Studie 1, Von Freispruch bis zu 5 Jahre Gefängnis; Studie 3, zwischen 1 und 12 Monaten auf Bewährung). Auch wenn die Anker dabei die Streuung möglicherweise beeinflusst haben, ist es auffällig, dass eine identische Lage für einige Richter so unterschiedlich bewertet werden konnte. Ein Richter sah ein und dieselbe Person als nicht schuldig bzw. bewertete die Lage nicht als Vergewaltigung, ein anderer schickte den Angeklagten als Vergewaltiger für fünf Jahre ins Gefängnis.

Die Studie 4 wollte einen Einblick verschaffen, wie der Anker in die Wahrnehmung der Entscheider einwirkt. Konkret ging es da um die selektive Zugänglichkeit von Argumenten. 57 Teilnehmer/innen (30 w), die vor kurzem ihren juristischen Abschluss erhalten haben, sollten dieselben Materialien wie die Teilnehmer/innen bei den Studien 2 und 3 bearbeiten.

Dabei stellt sich heraus, dass die Anker (hoch/niedrig) in der Tat eine Wirkung auf die Zugänglichkeit von Argumenten hatten, allerdings nur bei belastenden Argumenten – hinsichtlich einer Verurteilung. Die

²⁸ Studie 1: Höheres Anker: M=33,38 Monate, SD=9,65; Niedriges Anker: M=25,43 Monate, SD=10,49. Dabei wurde verglichen (die Materialien waren identisch) mit den Ergebnissen aus English/Mussweiler 2001 (Anker war da die Staatsanwaltschaft, kein Journalist). Journalist: M=33,38 Monate; M=25,43 Monate; SA: M=25,91 Monate; M=19,09 Monate. ANOVA: nur Haupteffekt Anker, $F(1, 60)=9,38$; $p<.01$; Quelle, $F(1, 60)=8,19$; $p<.01$ ($F<1$ Interaktion)

Studie 2: Höherer Anker, M= 6,05 Monate SD=3,07; Niedriger Anker, M=4 Monate, SD=3,02, $t(37)=2.10$, $p<.05.2$

Studie 3: Höherer Anker, M = 7.81 Monate, SD = 3.51; Niedriger Anker, M=5.28 Monate, SD = 3.21, $t(50) = 2.71$, $p < .01$.

²⁹ Man stelle sich – vermutlich mit Entsetzen – vor, dass ein Strafrechtsurteil von einem vorherigen Würfeln des Richters beeinflusst wird, wie es anscheinend der Fall ist.

³⁰ Wobei Schmittat/English 2014 stellten fest, dass Fachexperten zumindest bei der Bestätigungsheuristik anfälliger sind als Allgemeinexperten.



Auffassung der Argumente verlief für die Teilnehmer/innen deutlich schneller bei einem höheren als bei einem niedrigeren Anker - ein Auffassungsunterschied war bei entlastenden Argumenten nicht gegeben (s. Abbildung). Die Autoren begründen die Differenz durch die Tatsache, dass negative Wörter, Argumente, Information, etc. ein höheres Gewicht bzw. salienter erscheinen, als positive. Deswegen würden sie mehr Aufmerksamkeit bekommen als entlastende Argumente.

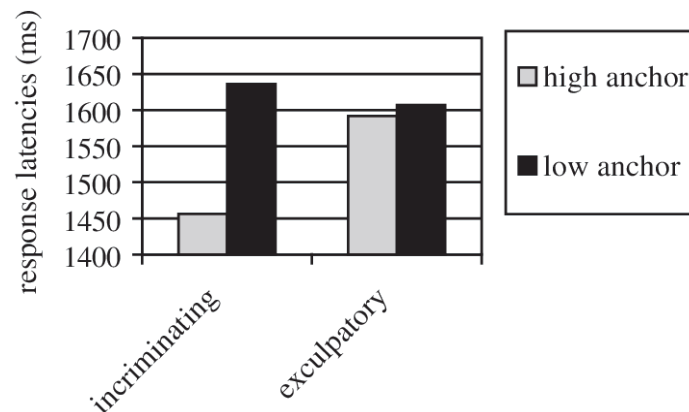


Abb. 1: Englich et. al 2005, 194.

Wie oben angedeutet lenkt Verankerung/Anpassung die Wahrnehmung der Teilnehmer/innen in eine Richtung, in der die Entscheidung dem gegebenen Anker entspricht. All dies geschieht wohlgernekt unbewusst, da die Teilnehmer/innen mit ihren Entscheidungen überdurchschnittlich zufrieden waren.

2.3 Kritik

Beim Fachartikel sind einige Aspekte zu erwähnen, die kritisch betrachtet werden können:

- Die ersten zwei Studien stützen sich auf Ergebnisse der Einschätzungen von erfahrenen Rechtsexperten, die anderen zwei auf derer von unerfahrenen Rechtsexperten. Dies könnte zu Ergebnisverzerrungen führen. Ein Vergleich von beiden Gruppen in derselben Studie hätte ggf. entgegen wirken können.
- Es kann bedenklich sein, wenn die Ergebnisse der unerfahrenen Rechtsexperten auf alle Juristen (und ggf. auf andere Professionen) übertragen werden;
- Es sind Laborstudien, also keine Studien, die eine Gerichtsentscheidung unter realen Umständen wiedergeben;
- Es sind nicht nur Juristen, die rechtsrelevante Entscheidungen im Rechtsstaat treffen – s. bspw. Beamte, die nicht unbedingt Juristen sein müssen. Auch da wäre ein Vergleich ggf. aufschlussreich;
- Es waren keine Kontrollgruppen in den Studien vorgesehen;



- Wo bei der Gruppe der erfahrenen Experten gab es neben den Strafrechtlern auch Experte in anderen Rechtsbereichen, werden die Unterschiede unter den Rechtsexperten nicht festgehalten, die Ergebnisse dieser Gruppen werden nicht differenziert betrachtet;
- Es wird nicht festgestellt, ob es einen Effekt für Gender/Geschlecht gibt³¹.

Dabei ist zu erwähnen, dass der Verankerungseffekt als sehr robust bezeichnet werden kann – selbst bei Gerichtsentscheidungen, wo man ihn vielleicht nicht erwartet hätte. Er wird in der Forschung unter Laborbedingungen – sowie beim Fachartikel – als auch unter realen Umständen festgestellt³². Insofern wären die angesprochenen offenen Kritikpunkte, auch hinsichtlich der Gütekriterien (Übertragbarkeit, Generalisierbarkeit bzw. externe Validität, Reliabilität und interne Validität), mittlerweile durch weitere Forschung relativiert. Die Ergebnisse dieser Forschung bestätigen die in den Studien erzielten Befunde und widersprechen ihnen nicht. Ethische Aspekte sind unbedenklich – es handelt sich ja um Rechtsexperten, die freiwillig in dem Bereich tätig sein möchten, wo man gelegentlich mit schweren Fällen zu tun hat – es sei denn, die Bedenken beziehen sich nicht auf die Studie, sondern auf deren Ergebnisse – auf die rechtliche Umsetzung in der Gesellschaft durch die Ergebnisanfälligkeit bei den gegebenen ethischen Maßstäben. Da lädt der Fachartikel – und die entsprechende Forschung – durch den festgestellten Ankereffekt selbst bei Strafrechtsentscheidungen zu mehr Skepsis als vielleicht erwünscht ein, und somit zu Handlungen und zu dessen Begrenzung.

3 Ausblick

Wie sonst nicht anders zu erwarten, sind Richter Menschen, die denselben Begrenzungen ausgesetzt werden, wie alle anderen. Ihre Rechtsexpertise, dazu in einem so sensiblen Bereich wie dem Strafrecht, bewahrt sie nicht davor.

Das erste Gefühl kann unangenehm sein. Gerechtigkeit, Rechtssystem, Rechtsordnung und Rechtsstaat stehen nicht selbst da, sondern werden von Menschen verkörpert und ausgeführt – die allerdings auch nur Menschen sind. Einerseits mag die Erkenntnis selbstverständlich sein, dennoch kann man Schwierigkeiten haben, die Folgen zu akzeptieren. Wo man dachte, man habe Willkür begrenzt und die Grundlagen und Weichen einer objektiven Justiz gestellt, belegen Heuristiken, unter ihnen der Ankereffekt, dass dieses ehrbare Ziel vielleicht nicht ganz zu erreichen ist.

³¹ Dabei wird es angenommen, dass es den in anderen Kontexten (Lohnunterschiede) geben könnte (Beblo/Beninger/Markowsky 2017).

³² S. bspw. Chang/Pin/Chen/Lin 2016; Bennett 2014; Englich 2006 Englich/Mussweiler/Strack 2005; Fariña/Arce/Novo 2003,



Ein Reflex könnte sein, die Justiz nicht mehr den Menschen zu überlassen. Komplexe Algorithmen könnten richterliche Aufgaben übernehmen.

Eine gewisse Grundlage dafür ist gegeben. Das autodidaktische Google-Programm AlphaZero schlug 2017 das beste Schachprogramm bislang (Stockfish) bei einem Turnier des Königs der Spiele eindeutig (28-0, 72 Remis), nachdem es sich selbst in lediglich neun Stunden das Schach beigebracht hatte³³. Dasselbe geschah auch mit den komplexen, wenn nicht sogar komplexeren Spielen Go (aus China) und Shōgi (aus Japan)³⁴. Dabei ist festzustellen³⁵:

- dass Schach einst als Maßstab des rationalen Denkens galt – auch des überlegenen Denkens (reasoning) des Menschen über die Maschine (Alfred Binet, Alan Turing);
- dass der damalige deutlich überlegene Weltmeister 1997 (Garri Kasparov) ein Turnier gegen IBMs Deep Blue, das damals stärkste Schachprogramm, verlor, und dass seitdem die Schachprogramme immer besser wurden;
- dass AlphaZero durch ihr Lernen nicht nur neue Wege der Schachstrategie eröffnet hat, es hat Stockfish geschlagen, indem es „nur“ 0,11% seiner Berechnungskapazität verwendete (Stockfish kann 70 Millionen Stellungen pro Sekunde, AlphaZero 80.000 pro Sekunde berechnen). AlphaZero könnte also wie ein Schachexperte „denken“ und sich auf wenige, vielversprechende Stellungen konzentrieren.

Dennoch ist ebenfalls zu erwähnen, dass Schach, Go oder Shōgi endliche Zwei-Personen-Nullsummenspiele mit perfekter Information sind. Zufall (Würfeln, Kartenziehen, etc.) spielt bei ihnen keine Rolle. Der Entscheidungsrahmen ist begrenzt, die Spielregel eindeutig und beständig.

Auch an andere Grenzen des menschlichen Genies scheinen sich Computer herantasten zu können, wie bei der Kunst (Malerei, Musik)³⁶. Wobei es hier z.Z. eher darum geht, Schemata und Regelmäßigkeiten der großen Meister in einem gegebenen konkreten Rahmen operationalisierbar zu machen und wiederzugeben.

Solche (im Grunde kontrollierbaren) Situationen haben dennoch insgesamt wenig mit den realen, komplexen und ungewissen Situationen zu tun, zumindest mit denen, mit denen Richter konfrontiert werden.

Ein Beispiel aus der Studie 1 soll dies verdeutlichen. Bei dem Strafrechtsverfahren sollte es insbesondere darum gehen, ausreichend festzustellen, ob es überhaupt eine strafrechtlich relevante sexuelle Handlung als Tatbestand gewesen ist, wenn ja, um welche, und schließlich auch, ob ihr zugestimmt wurde. Möglicherweise werden diese Fragen nicht eindeutig bestimmt werden können, da objektive Beweismittel häufig nicht gegeben sein werden. Dafür muss man für eine Verurteilung die im Strafrecht grundlegende

³³ O’Cinneide 2017.

³⁴ Silver/Hubert et al. 2018.

³⁵ Kasparov 2018; O’Cinneide 2017.

³⁶ S. Rauterberg 2019.



„Unschuldsvermutung“ überzeugend (beyond reasonable doubt) widerlegen³⁷. Zusätzlich sind Aspekte wie Schuldfähigkeit, Verjährung, Straffreiheit, etc. zu klären. Der gelegentlich sehr lange Verhandlungsprozess an sich beschäftigt sich lediglich mit der Festlegung dieser Aspekte.

Erst dann könnte es „schnell“ gehen. Kommt das Gericht zur Überzeugung, dass die Handlung bspw. als Vergewaltigung bezeichnet werden kann, so soll es die Freiheitsstrafe (laut § 177 VI StGB ab 2 Jahre) konkret festlegen. Dabei sind die Ziele des Rechts, hier des Strafrechts, zu berücksichtigen – die teilweise konträr zueinander verlaufen³⁸. Insbesondere in der „schnellen“ Phase könnte Verankerung/Anpassung relevant sein³⁹. Diese Phase ist deutlich weniger komplex, ist aber eine Folge der unabdingbaren ersten Phase.

Eine Prognose hierzu, ob Computerprogramme je dazu in der Lage sein werden „gerechte“ Urteile zu produzieren, kann – angesichts der vielen Fehlprognosen gerade in Bezug auf die Fertigkeiten von EDV-Geräten im Laufe der Geschichte – zu gewagt sein. Dennoch erscheint es einerseits schwer denkbar, dass sie diese Aufgaben in ihrer Komplexität und mit den extrem vielen Variablen zuverlässiger und „gerechter“ als Menschen übernehmen können. Andererseits, und unabhängig davon, ob sich Menschen mehr auf computerbasierte Gerichtsentscheidungen verlassen würden⁴⁰, könnte eine Verschiebung der menschlichen Subjektivität durch ihr Einfließen in die Funktionsweise der Entscheidungsprogramme, eher das Ergebnis sein. Wie die Algorithmen gestaltet werden, welche Gewichtung und welche Kriterien sie bekommen würden, welche Prioritäten festgesetzt wären, ob Bevölkerungsgruppen durch gegebene Statistiken unterschiedlich behandelt werden, etc., müsste man auf jeden Fall einstellen und damit vorgeben – ein offenes Tor für menschliche Subjektivität.

Ob dies die Zukunft sein wird – oder eine Verlagerung von Willkür durch eine scheinbare Verobjektivierung – wird erst die Zeit zeigen können. Heute aber haben wir bereits mit Richtern zu tun, die ihre Entscheidungen offensichtlich nach Heuristiken treffen. Dabei ist der Zugriff dazu nicht per se fehlerhaft. Heuristiken gelten als kognitiver Evolutionsvorteil. Sie bieten eine Orientierungsbasis und liegen häufig richtig, sie können aber auch manchmal fehlerhafte Entscheidungen hervorbringen – durch die Unüberschaubarkeit der

³⁷ Eine Besonderheit des früheren deutschen Strafrechts – irrelevant dennoch für die Strafe an sich, aber ggf. nicht für das Verhältnis der Beteiligten – was jedoch n noch im Journalismus zu lesen ist, ist der Freispruch erster (Unschuld bewiesen) und zweiter (Schuld mangels Beweise nicht bewiesen) Klasse.

³⁸ Will man bspw. ein Exempel statuieren (Allgemeinprävention) bzw. den Aspekt „Sühne“ betonen, so wird eine mögliche Resozialisierung des Täters dadurch erschwert. Welches Ziel priorisiert wird, kann von Überlegungen bezüglich der Schwere der Tat, der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit, der Tatwiederholung, des Alters des Täters usw. abhängen.

³⁹ Aber sicherlich auch davor. Ein Anker kann die Wahrnehmung lenken bzw. wahrgenommene Argumente anders gewichten.

⁴⁰ Im Moment lösen diese Vorstellungen eher Unbehagen aus (s. Nezik 2019).



Variablen und deren Konsequenzen und Wahrscheinlichkeiten, durch das inhärente Verallgemeinerungsrisiko bzw. durch unsere begrenzten menschlichen Kapazitäten.

Angesichts der Relevanz von Gerichtsentscheidungen, insbesondere im Strafrecht, erscheint es geboten, dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren⁴¹. Es ist dann empfehlenswert, dass sich Richter ausbilden lassen, und zumindest den Mechanismus von Verankerung bzw. Anpassung (sowie der anderen Heuristiken) und deren Wirkungsweise kennen, damit sie auch diesen Aspekt kontrollieren können, was zu mehr Objektivität führen könnte⁴². Diese Information könnte zu einer gesteigerten Motivation und mehr Verantwortungssinn führen, was zumindest Bestätigungsfehler reduzieren würde⁴³ – und vermutlich auch unkontrollierte Verankerungen⁴⁴.

Denn es ist bemerkenswert, dass Anker, auch wenn sie gewirkt haben, Einfluss auf eine Art und Weise ausübten, die Richter nicht daran hinderte, dass sie zufrieden mit ihren Entscheidungen waren – umso eher, je erfahrener sie waren. Dies könnte bei solchen experten Juristen eine einschleichende „Beratungsresistenz“ bedeuten. Umso wichtiger ist es, dass solche Erkenntnisse Richtern (und anderen Rechtsentscheidern) nicht nur über Weiterbildungen zur Verfügung gestellt werden, sondern insbesondere auch angehenden Richtern und Juristen während ihrer Ausbildung, wenn sie noch nicht so viel Erfahrung haben und somit aufnahmefähiger sind. Denn Strafen, die nicht richtig festgelegt werden – dazu noch, wenn die Verankerung bewusst extern veranlasst wird – können nicht nur das Bild des Rechtsstaats verfälschen, sie können auch direkt relevant für die Grundrechte von Menschen sein.

⁴¹ Wobei die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 I GG), eine Garantie der demokratischen Gewaltenteilung, eine Grenze zu gesetzlichen Verpflichtungen auf Richter stellen kann, da sie als eine Art Richterkontrolle gedeutet werden könnte.

⁴² Bahník/Englich/Strack 2017.

⁴³ Schmittat/Englich 2016.

⁴⁴ Interessanterweise erscheinen Experten, wie Richter, bei Verankerungen immun zu sein auf Stimmungsschwankungen, anders als Nichtexperten, die weniger anfällig für Verankerungen sind, wenn sie sich gut fühlen sollen (Englich/Soder 2009).



4 Literaturverzeichnis

- Ashby 1960, Design for a Brain. Chapman & Hall, London
- Bahník; Englich; Strack 2017, Anchoring effect. In R. F. Pohl (Ed.), Cognitive illusions: Intriguing phenomena in thinking, judgment and memory (p. 223–241). Routledge/Taylor & Francis Group
- Beblo; Beninger; Markowsky 2017, It's education, not gender: A research note on the determinants of an anchoring bias in experimental WTA elicitations, Journal of Behavioral Economics for Policy, Vol. 1, No. 2, 51-55
- Bennett 2014, Confronting Cognitive Anchoring Effect and Blind Spot Biases in Federal Sentencing: A Modest Solution for Reforming a Fundamental Flaw 104 J. Crim. L. & Criminology 489
- Blank; Fischer; Erdfelder 2003, Hindsight bias in political elections. Memory, 11(4-5), 491-504
- Chang; Pin; Chen; Lin, 2016, Anchoring Effect in Real Litigation: An Empirical Study, Coase-Sandor Working Paper Series in Law and Economics, No. 744
- Diamond 1981, Exploring sources of sentence disparity. In B. D. Sales (Ed.), The trial process: Perspectives in law and psychology, New York: Plenum, Vol. 2, pp. 387-411
- Dijksterhuis/Aarts 2003, On wildebeests and humans: The preferential detection of negative stimuli. Psychological Science, 14, 14-18
- Ebbesen/Konecni 1981, The process of sentencing adult felons. In B. D. Sales (Ed.), The trial process New York: Plenum, 413-458
- Englich 2006, Blind or Biased? Justitia's Susceptibility to Anchoring Effects in the Courtroom Based on Given Numerical Representations, Law & Policy, Vol. 28, No. 4
- Englich; Mussweiler 2001, Sentencing under uncertainty: Anchoring effects in the court room. Journal of Applied Social Psychology, 31, 1535-1551
- Englich; Mussweiler; Strack 2005, The Last Word in Court—A Hidden Disadvantage for the Defense Psychology, Medicine in Law and human behavior, Springer
- Englich; Soder 2009, Moody experts - How mood and expertise influence judgmental anchoring. Judgment and Decision Making, 4, 41-50



- Epley; Gilovich 2001, Putting adjustment back in the anchoring and adjustment heuristic: Differential processing of self-generated and experimenter-provided anchors. *Psychological Science*, 12, 391-396
- Fariña; Arce; Novo 2003, Anchoring in Judicial Decision-Making, *Psychology in Spain*, 2003, Vol. 7. No 1, 56-65
- Gigerenzer; Gaissmaier 2004, Denken und Urteilen unter Unsicherheit: Kognitive Heuristiken, https://www.psychologie.uni-heidelberg.de/ae/allg/enzykl_denken/Enz_06_Heuristiken.pdf, 05.01.2020
- Gigerenzer; Selten Eds. 2001, Bounded rationality: The adaptive toolbox, in: Gigerenzer, Hertwig & Pachur Eds. 2011. *Heuristics: The foundations of adaptive behavior*, MIT Press
- Gigerenzer; Todd; ABC Research Group 1999, Simple heuristics that make us smart. Oxford University Press, New York
- Glaser 2019, Risiko im Management, Springer, Prävalenzfehler, pp 293-296
- Hastie; Schkade; Payne 1999, Juror judgment in civil cases: Effects of plaintiff's requests and plaintiff's identity on punitive damage awards. *Law and Human Behavior*, 23, 445-470
- Hogarth 1971, Sentencing as a human process. Toronto, Canada: University of Toronto Press
- Kasparov 2018 (07.12.), Chess, a Drosophila of reasoning, Vol. 362, Issue 6419, 1087
- Malouff; Schutte 1989, Shaping juror attitudes: Effects of requesting different damage amounts in personal injury trials. *Journal of Social Psychology*, 129, 491-497
- Marti; Wissler 2000, Be careful what you ask for: The effects of anchors on personal injury damages awards. *Journal of Experimental Psychology: Applied*, 6, 91-103
- Mussweiler; Englich 2005, Subliminal anchoring: Judgmental consequences and underlying mechanisms. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 98, 133-143
- Nezik 2019 (23.10), Wenn Maschinen kalt entscheiden Algorithmen urteilen über Arbeitslose, Straftäter und Job- Bewerber. Eine Kommission der Bundesregierung will ihre Macht nun bändigen. Kann das gelingen? *Zeit*
- Nisbett 2015, Mindware: Tools for smart thinking, Farrar, Straus and Giroux
- Northcraft; Neale 1987, Expert, amateurs, and real estate: An anchoring-and-adjustment perspective on property pricing decisions. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 39, 228-241



- O'Cinneide 2017, Wie spielt AlphaZero Schach? Chess, <https://www.chess.com/de/article/view/wie-spielt-alphazero-schach>, 05.01.2020
- Obrecht; Chesney 2016, Prompting deliberation increases base-rate use. *Judgment and Decision Making*, 11(1), 1-6
- Partridge; Eldridge 1974, *The second circuit sentencing study*. Washington, DC: Federal Judicial Center
- Pfister; Jungermann; Fischer 2017, *Die Psychologie der Entscheidung*, 4. Aufl. Springer
- Plous 1993, *The psychology of judgment and decision making*. McGraw-Hill series in social psychology. McGraw-Hill Book Company
- Rauterberg 2019 (11.12.), Malende Maschinen. Neuerdings sollen Computer so kreativ sein wie Rembrandt oder Beethoven. Dahinter steckt eine alte Sehnsucht, *Zeit*
- Reeder; Brewer 1979, A schematic model of dispositional attribution in interpersonal perception. *Psychological Review*, 86, 61-79
- Rozin/Royzman 2001, Negativity bias, negativity dominance, and contagion. *Personality and Social Psychology Review*, 5, 296-320
- Schmittat; Englich 2016, If you judge, investigate! Responsibility reduces confirmatory information processing in legal experts. *Psychology, Public Policy, and Law*, 22, 386-400
- Schwarz; Bless et al. 1991, Ease of retrieval as information: Another look at the availability heuristic. *Journal of Personality and Social Psychology*, 61(2), 195-202
- Scobel 2018, *Weisheit. Über das, was uns fehlt*, Dumont
- Silver; Hubert et al. 2018 (07.12.), A general reinforcement learning algorithm that masters chess, shogi, and Go through self-play, *Science*, Vol. 362, Issue 6419, pp. 1140-1144
- Ting; Wallsten 2011, A query theory account of the effect of memory retrieval on the sunk cost bias. *Psychonomic Bulletin & Review*, 18, 767-773
- Tversky; Gilovich 2005, The cold facts about the "hot hand" in Basketball. In J. Albert, J. Bennett, & J. J. Cochran (Eds.), *Anthology of statistics in sports* (pp. 169-174). Philadelphia, VA: ASA-SIAM
- Tversky; Kahnemann 1974, Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases, *Science* 27 Sep 1974: Vol. 185, Issue 4157, pp. 1124-1131



- | | |
|---|---|
| Nr. 1 (Januar 2013)
Blieffert, Svea | Tauschen, Leihen und Schenken. Neue Nutzungsformen als Beispiele einer suffizienten Lebensweise? |
| Nr. 2 (Januar 2013)
Guerra González, Jorge | Implementing Real Sustainability - The Meaning of Sufficiency for a New Development Approach |
| Nr. 3 (Januar 2013)
Guerra González, Jorge | Vorbereitung zur Wiederverwendung: Regelung und Regelungsbedarf - Umsetzungs- und Erfolgsaussichten |
| Nr. 4 (Januar 2013)
Guerra González, Jorge | The Relationship Between Family Law and Female Entrepreneurship in Germany |
| Nr. 5 (Juni 2013)
Predki, Henryk | System- und Marktintegration von Photovoltaik-Anlagen durch dezentrale Stromspeicher? – Eine Analyse der technischen Potentiale und rechtlichen Rahmenbedingungen |
| Nr. 6 (Dezember 2013)
Guerra González, Jorge | Nachhaltigkeit ist unerreichbar: Irrwege, Irrglauben - Und doch... Licht am Ende des Tunnels? |
| Nr. 7 (März 2014)
Bitsch, Jessica | Energiespar-Contracting als Geschäftsmodell für Stadtwerke? |
| Nr. 8 (September 2014)
Paar, Marlene | Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates des unabhängigen Transportnetzbetreibers gemäß § 10d Abs. 3 Satz 1 EnWG |
| Nr. 9 (November 2014)
Kratzer, Laura | Befreiung aus dem Kreislauf des Konsums. Über den Beitrag von Yoga zu einer suffizienten Lebensweise |
| Nr. 10 (Februar 2015)
Büttner, Christin | Konzeptvorschlag zur Optimierung des Geschäftsprozesses „Innerbetriebliche Bestellung“ mit dem Ziel der Vermeidung von Lebensmittelabfällen in Bäckerei-Betrieben |



- Nr. 11 (März 2015)
Schnor, Jannik
Suffizienz und die Frage nach dem guten Leben. Betrachtungen von Suffizienz mithilfe von Konzeptionen des guten Lebens von Epikur und der Stoa
- Nr. 12 (Juli 2015)
Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niederhausen, Johann Niedermeier, Hanna Schulz
Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Eine Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs
- Nr. 13 (Oktober 2015)
Fabian Henkel
Die industrielle und illegale Fischerei vor der Küste Westafrikas am Beispiel des Senegal. Was sind die Ursachen und welche Auswirkungen gibt es in der sozialen und ökonomischen Dimension?
- Nr. 14 (November 2015)
Julian Schweins
Rechtliche Rahmenbedingungen der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten
- Nr. 15 (Januar 2016)
Inga Niederhausen
Die naturschutzrechtliche Ausgestaltung besonderer Schutzgebiete in Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie
- Nr. 16 (Mai 2016)
Anna-Catharina Eggers
Mögliche Auswirkungen eines Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)-Abkommens auf die Anwendung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel in der EU und in Deutschland
- Nr. 17 (Mai 2017)
Gesine Wilbrandt
Environmental Peacebuilding - Beitrag für einen nachhaltigen Frieden am Beispiel einer Wasserkoooperation in der Westbank
- Nr. 18 (Juni 2018)
Jorge Guerra González
Kontaktabbruch der Eltern zum Kind aufgrund seiner Worte im Familiengericht – Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und Psyche des Kindes
- Nr. 19 (Juli 2018)
Jorge Guerra González
Falsche Erinnerungen und die Herausforderung des Kinderschutzes
- Nr. 20 (October 2018)
Julia Dietz
Building Sustainable Peace through Integrated Water Resource Management (IWRM)? Identifying the Peacebuilding Potentials of IWRM in Central Asian Regions Threatened by Transboundary Water Conflicts with a Focus on the Ferghana Valley



Nr. 21 (April 2019)
Bianca Domgörgen,
Jorge Guerra González

Scheidung und die späteren Folgen auf die Kinder im erwachsenen Alter:
eine empirische Untersuchung

Nr. 22 (September 2019)
Inga Niederhausen

Bebauungspläne nach § 13b BauGB versus Schutz des Außenbereichs?
– eine Untersuchung am Beispiel Niedersachsens

Nr. 23 (März 2020)
Jorge Guerra González

Gewürfelte richterliche Urteile? Verankerung und der Einfluss von
rechtlich irrelevanten Informationen auf Gerichtsentscheidungen